



Bern, 2. März 2006

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Bundesgesetz über die Produktsicherheit
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) soll revidiert und zum Bundesgesetz über die Produktsicherheit werden.

Der Bundesrat hat am 1. März 2006 das EVD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Produktsicherheit durchzuführen.

Die Produktsicherheit ist in der Schweiz ausschliesslich durch eine Vielzahl von Erlassen sektoriell oder produktspezifisch geregelt. Die EU hat demgegenüber mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit zusätzlich harmonisierte Anforderungen an die Sicherheit der Konsumgüter aufgestellt. In der Schweiz wurde im Rahmen des Folgeprogramms nach der Ablehnung des EWR immerhin das STEG revidiert, so dass es ein umfassendes Gesetz zumindest über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten darstellt.

Das geltende STEG weist jedoch im Vergleich mit der EU-Richtlinie in verschiedener Hinsicht nicht deren Schutzniveau auf. Die wichtigsten Unterschiede, die mit einer Revision des STEG beseitigt werden sollen, betreffen:

- *Erfasste Produkte und das Verhältnis zu anderen Gesetzen:* Das STEG ist bloss anwendbar für technische Einrichtungen und Geräte. Der Geltungsbereich soll ausgedehnt werden auf Produkte allgemein. Das Verhältnis des Produktsicherheitsgesetzes zu den sektoriellen Gesetzen wird so geregelt, dass das Gesetz subsidiär zur Anwendung kommt, soweit in anderen bundesrechtlichen Erlassen nicht abweichende Regelungen vorgesehen sind.
- *Pflichten der Hersteller:* Nach dem Inverkehrbringen eines Produktes ist der Hersteller oder Importeur zu verpflichten, geeignete Massnahmen zu treffen, um Gefahren zu erkennen und die Vollzugsbehörden über die Gefahr zu informieren.
- *Kompetenzen der Behörden:* Das geltende STEG räumt (im Gegensatz zur Produktsicherheitsrichtlinie) den Vollzugsbehörden nur unzureichende Befugnisse zum Ergreifen von Massnahmen ein.

Der Revision des STEG liegt nicht die Absicht der Übernahme der Richtlinie der EU über die allgemeine Produktsicherheit zu Grunde. Dass das geltende STEG teilweise nicht dasselbe Schutzniveau aufweist wie die Richtlinie, ist jedoch ein Grund dafür, die wichtigsten Unterschiede mit einer Revision zu beseitigen. Eurokompatible Lösungen liegen sowohl im Interesse der Hersteller als auch der Verwender von Produkten. Die Hersteller sollen sich nach demselben Sicherheitsstandard richten kön-

nen, unabhängig davon, ob sie nun für den Schweizer Markt oder für den Wirtschaftsraum der EU- und der EWR-Staaten produzieren. Die Verwender in der Schweiz ihrerseits sollen in den Genuss desselben Sicherheitsniveaus gelangen, wie ihn die EU-Richtlinie für ihren Geltungsbereich verlangt. Auch wegen den Bestrebungen, das Produktrecht der Schweiz mit dem der EU möglichst kompatibel zu gestalten, ist es sinnvoll, das Produktsicherheitsrecht der Schweiz mit einer Revision des STEG ebenfalls demjenigen der EU anzugleichen. Der Sicherheitsstandard gemäss Produktsicherheitsgesetz entspricht im Übrigen den bereits heute gültigen Anforderungen des Produkthaftpflichtgesetzes.

Wir laden Sie ein, den beiliegenden Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht zu prüfen und Ihre **Stellungnahme bis am 15. Juni 2006 in drei Exemplaren dem Generalsekretariat EVD**, Bundeshaus-Ost, 3003 Bern, einzureichen. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Stellungnahme auch in elektronischer Form mit E-Mail an kanzlei@gs-evd.admin.ch zustellen.

Sie können zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> beziehen.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Joseph Deiss

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Synopse